

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle in 21435 Stelle hat der Kirchenvorstand am 18.03.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die sonstigen in § 7 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte. Bei der Rückgabe einer Grabstätte entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6**Stundung und Erlass**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7**Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:****Sarggrabstätten****1. Wahlgrabstätte:**

| | |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre, | 1.035,00 € |
| b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre, | 2.070,00 € |
| c) Familiengrabstätte, für 25 Jahre, je Grabstelle | 1.035,00 € |
| d) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle | 40,00 € |

2. Rasenwahlgrabstätte:

| | |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre, | 1.565,00 € |
| b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre | 3.130,00 € |
| c) Einzelgrabstätte mit vorgelagertem niedrigen Wall, für 25 Jahre | 1.565,00 € |
| c) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle | 65,00 € |

3. Heide- oder Staudenwahlgrabstätte:

| | |
|---|------------|
| a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre | 2.100,00 € |
| b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre | 4.200,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstelle | 85,00 € |

Urnengrabstätten**4. Urnenwahlgrabstätte:**

| | |
|---|----------|
| a) Doppelgrabstätte, für 20 Jahre | 960,00 € |
| b) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle | 24,00 € |

5. Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte:

| | |
|---|------------|
| a) Einzelgrabstätte, für 20 Jahre | 560,00 € |
| b) Doppelgrabstätte, für 20 Jahre | 1.120,00 € |
| c) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle | 28,00 € |

6. Urnenwahlgrabstätte in Heide- oder Staudenlage

| | |
|--|------------|
| a) Urnengrabstätte für bis zu zwei Urnen, für 20 Jahre | 1.440,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstätte | 36,00 € |

7. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage (anonym):

| | |
|---------------------------------|----------|
| Einzelgrabstätte, für 20 Jahre, | 535,00 € |
|---------------------------------|----------|

8. Baumbestattung

| | |
|---|----------|
| a) Einzelgrabstätte, für 20 Jahre | 640,00 € |
| b) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle | 32,00 € |

II. Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen

| | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall | 300,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier | 300,00 € |
| 3. Gebühr für die kurzzeitige Benutzung der Friedhofskapelle (bis zu 15 Min. je Trauerfeier) | 75,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

| | |
|-----------------------------|----------|
| 1. für eine Sargbestattung | 665,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 175,00 € |

IV. Gebühren für eine Umbettung:

| | |
|---|----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Asche (Bei der Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die anfallenden Bestattungskosten zu zahlen.) | 530,00 € |
|---|----------|

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

| | |
|---|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 35,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts per Jahr | 2,50 € |

VI. Sonstige Gebühren:

| | |
|--|------------|
| a) für Rückgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit (frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung) für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe, je Grabstelle | 35,00 € |
| b) Grabstelle nach Ende der Ruhezeit bzw. vor Ablauf der Ruhefrist abräumen (frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung), soweit nicht vom Nutzungsberechtigten geschehen | |
| - Einzelgrabstelle | 365,00 € |
| - Doppelgrabstelle | 530,00 € |
| - Familiengräber dreistellig | 700,00 € |
| vierstellig | 865,00 € |
| fünfstellig | 1.030,00 € |
| sechstellig | 1.175,00 € |

§ 8

Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Stelle, den 18.03.2024

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzende)

(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (Luhe), den

Der Kirchenkreisvorstand

(als Bevollmächtigter)